

Beschwerdeverfahren der BGH-Gruppe Verfahrensordnung für Hinweisgebende

Was kann gemeldet werden?

Sie können Verstöße gegen Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten melden sowie diesbezügliche Risiken.

Ihre Meldungen können den eigenen Geschäftsbereich der BGH-Gruppe betreffen, einschließlich aller verbundenen Unternehmen. Die Meldungen können auch die Lieferkette und Geschäftspartner der BGH-Gruppe betreffen.

Wer kann das Beschwerdeverfahren nutzen?

Das Beschwerdeverfahren kann genutzt werden von

- Mitarbeitenden der BGH-Gruppe
- Mitarbeitenden unserer unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten
- Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind.

Wie und wo kann gemeldet werden?

Der zentrale Kanal für Beschwerden und Hinweise ist das elektronische Hinweisgebersystem von LegalTegrity. Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Hinweisgebenden kostenlos zu nutzen: Link zum Meldekanal

Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht es, Vorfälle vertraulich, anonym, online oder per Telefon zu melden. Das Meldesystem ist unabhängig von der IT der BGH-Gruppe. Es ist daher unmöglich zurückzuverfolgen, wer die meldende Person ist.

Meldung über den telefonischen Meldekanal von LegalTegrity können wie folgt abgegeben werden:

Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00

aus Deutschland: +49 800 3800 999 aus dem Ausland: +49 69 99998839

Was passiert, wenn ich meine Meldung abgegeben habe?

Die Beschwerdestelle bestätigt Ihnen den Eingang ihrer Meldung spätestens nach 7 Tagen.

Die Beschwerdestelle prüft, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und ob genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Bei Bedarf nimmt die Beschwerdestelle dazu Kontakt mit Ihnen auf, um ergänzende Informationen zu erhalten.

Für den Fall, daß die Meldung nicht in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, die Informationen nicht ausreichend sind oder eine Klärung von Rückfragen nicht möglich ist, wird der Fall eingestellt und Sie werden entsprechend informiert.

Sofern der Anwendungsbereich gegeben ist und die Informationen ausreichend sind, untersucht die Beschwerdestelle den Sachverhalt. Bei Bedarf wird die Untersuchung an die zuständige Fachabteilung weitergegeben – immer unter Beachtung der Vertraulichkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten.

In dieser Phase nimmt die Beschwerdestelle evtl. erneut mit Ihnen Kontakt auf, um ergänzende Informationen zu erhalten. Nach Klärung des Sachverhalts werden bei Bedarf Folgemaßnahmen eingeleitet und umgesetzt wie z.B. Abhilfe -und Präventionsmaßnahmen. Spätestens 3 Monate nach Abgabe der Meldung erhalten Sie von der Beschwerdestelle eine Rückmeldung.

Stand: 01.07.2023

Wer bearbeitet die Meldungen im elektronischen Hinweisgebersystem?

Die Meldungen werden durch die folgenden Meldestellen-Beauftragen bearbeitet:

- Vanessa Stirl
- Fabian Wickendick
- Dr. Claus Kiehne

Diese Mitarbeitenden verfügen über die notwendige Fachkunde, sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das garantiert einen professionellen Umgang mit den Meldungen. Andere Mitarbeitende der BGH-Gruppe haben keinen Zugang zu den Meldungen im System.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie bei Bedarf anlassbezogen überprüft.

Bin ich vor Benachteiligung geschützt?

Die BGH-Gruppe ermutigt ihre Mitarbeitenden, Bedenken zu äußern und Regelverstöße im Rahmen des Hinweisgebersystems zu melden. Die BGH-Gruppe schützt Hinweisgebende vor jeglicher Form von Vergeltung aufgrund einer Beschwerde. Das ist Bestandteil unserer Unternehmenspolitik.

Wir verpflichten uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und zum Schutz der Identität – sowohl der hinweisgebenden Personen als auch der in den Meldungen genannten Personen.

Das Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die BGH-Gruppe, ihre Mitarbeitenden oder für die Beschwerdestelle gibt, die Hinweisgebenden zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die an einem nur diesem bekannten Ort betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Beschwerdestelle ist technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Personenbezogene Daten werden nach geltenden Datenschutzanforderungen sowie im Einklang mit dem LkSG und den geltenden Anforderungen zum Hinweisgeberschutz verarbeitet und gelöscht.

Gibt es eine Ombudsperson?

Die Ombudsperson ist Mitarbeiter der BGH-Gruppe. Sie verfügt über die notwendige Fachkunde, ist bei ihrer Tätigkeit unabhängig, unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsperson ist per E-Mail, Telefon und Post / Hauspost wie folgt erreichbar.

Dr.-Ing. Claus Kiehne (Compliance-Beauftragter, Ombudsperson)

Industriestraße 9, 57076 Siegen, Telefon: +49 271 701 406, E-Mail: compliance@bgh.de

Für postalische Meldungen benutzen Sie bitte folgende Adressen:

- Hauspost an "BGH Edelstahlwerke Ombudsmann"
- Post an "z. Hd. Ombudsmann, BGH Edelstahlwerke GmbH, Industriestraße 9, D-57076 Siegen"

Wenn Sie Ihre Meldung lieber persönlich abgeben möchten, bitten wir Sie um Terminabsprache über compliance@bgh.de.

Wir weisen darauf hin, daß die Vertraulichkeit von Meldungen an die Ombudsperson per Telefon, Post oder Email technisch bedingten Einschränkungen unterliegen kann und empfehlen daher im Zweifelsfall die Nutzung des elektronischen Hinweisgebersystems.

Diese Verfahrensordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der BGH-Gruppe sowie im Intranet veröffentlicht.